

## 852.2

### Berichtigung

## **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung vom 23. Januar 2017; Heimfinanzierung [[OS 72.564](#)])**

§ 3 d. <sup>1</sup> Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 3 c Abs. 3 mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten austauschen.

Zürich, 26. Juli 2018

Staatskanzlei